

# Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

---

## Oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

---

## Und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

## Aber ich habe doch Angehörige! Mein\*e Partner\*in oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen eines Unfalls, wegen Krankheit, Behinderung oder nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder die Ehepartnerin beziehungsweise der Ehepartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten.

### Hinweis

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegatten notvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können. Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus. Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber zum Beispiel auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ ([www.bmj.de](http://www.bmj.de))

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuerinnen oder Betreuer sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrechts handeln.

Eine Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der vollmachtgebenden (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin voraus.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass eine Betreuung eingerichtet werden muss, zum Beispiel weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Betreuerin oder der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

## Was spricht für eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte/n bevollmächtigte/n Person/en (zum Beispiel Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vorsorgevollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt und ist diesem daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie wünschen, dass die Person, die Ihre Angelegenheiten rechtlich besorgt, vom Betreuungsgericht kontrolliert wird, können Sie statt einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung erlassen.

## Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte die Vollmacht schriftlich verfasst werden. Die Betreuungsbehörde empfiehlt den Vordruck des Bundesministeriums für Justiz.

Die eigenhändige Namensunterschrift darf nicht fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden. Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder

öffentlich beglaubigen lassen sollten. Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragsparteien darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (10 Euro). Selbstverständlich kann auch jedes Notariat Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. Die notarielle Beurkundung schließt den Identitätsnachweises ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Denn bei der notariellen Beurkundung wird nicht nur bestätigt, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen stammt, sondern es wird sich auch mit dem Inhalt der Vorsorgevollmacht befasst.

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften und wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben soll. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich.

## Wen setze ich als bevollmächtigte Person ein?

Eine Vorsorgevollmacht gibt der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

## Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht der vollmachtgebenden Person frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen.

Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

- Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam.
- Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vorsorgevollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (zum Beispiel Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen.
- Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

## Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vorsorgevollmacht registrieren lassen?

Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person nur dann, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem oder der Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Wollen Sie eine Eintragung veranlassen, ist dies online unter **[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)** möglich. Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an. Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800 3550500 wenden.

## Ab wann und wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht gilt ab ihrer Ausstellung und ist deshalb sofort wirksam. Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen.

## Was kann geschehen, wenn ich keine Vorsorgevollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuerin“ oder „Betreuer“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem zum Beispiel durch Mitteilung von Angehörigen, medizinischen Einrichtungen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuung einzurichten ist.

## Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll.

In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer beziehungsweise Ihrer Betreuerin respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und die Betreuerin und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist zum Beispiel für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

## Soll ich statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall ihre Betreuung übernimmt und wie in Ihrem Sinne gehandelt werden soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie den gesonderten Vordruck Betreuungsverfügung verwenden.

## Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Vertreter beispielsweise aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.